LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 21. Dezember 2021

88. Verordnung:

Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 - Änderung

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A	B	C
	€ ,,21,98"	€ ,,26,41"	€ ,,29,06"
	€ ,,1,97"	€ ,,1,97"	€ ,,1,97"
2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,27,26" € ,,3,84"	B € ,,32,00" € ,,3,84"	C € ,,34,44" € ,,3,84"
3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A	B	C
	€ ,,27,26"	€ ,,32,00"	€ ,,34,44"
	€ ,,5,34"	€ ,,5,34"	€ ,,5,34"
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A	B	C
	€ ,,44,27"	€ ,,49,22"	€ ,,60,25"
	€ ,,8,56"	€ ,,8,56"	€ ,,8,56"
5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Gebühr je angefangenen Laufmeter	A	B	C
	€ ,,127,17"	€ ,,140,46"	€ ,,169,82"
	€ ,,4,30"	€ ,,4,30"	€ ,,4,30"
6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A	B	C
	€ ,,27,26"	€ ,,32,00"	€ ,,34,44"
	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"
7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge: Ortsklasse	A	В	C

www.ris.bka.gv.at

Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	€ ,,27,26" € ,,7,30"	€ ,,32,00" € ,,7,30"	€ ,,34,44" € ,,7,30"
8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge: Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,27,26"	€ ,,32,00"	€ ,,34,44"
Arbeitsgebühr	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"
9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,27,26"	€ ,,32,00"	€ ,,34,44"
Arbeitsgebühr	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"
10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,27,26"	€ ,,32,00"	€ ,,34,44"
Arbeitsgebühr	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"	€ ,,3,84"

- 11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag "€ 19,48" durch den Betrag "€ 19,77" ersetzt.
- 12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag "€ 25,97" durch den Betrag "€ 26,35" ersetzt.
- 13. Im § 2 wird der Betrag "€ 13,17" durch den Betrag "€ 13,36" ersetzt.
- 14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
- ,,€ 4,79" durch ,,€ 4,86"
- "€ 10,04" durch "€ 10,19"
- "€ 13,17" durch "€ 13,36"
- "€ 16,58" durch "€ 16,82"
- 15. Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 53/2018" durch die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 32/2021" ersetzt.
- 16. Im § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 22/2016" durch die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 107/2020" ersetzt.
- 17. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:
 - "4. für den Befund über die Eignung der Abgasführung gemäß § 30 Abs. 5 und § 16 Abs. 2a, 2b und 3 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2021, und den von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schubertring 14 (ÖVGW), am 1. August 2016 herausgegebenen Technischen Richtlinien für die Errichtung und Änderung der Abgasführung sowie Kondensatableitung;"
- 18. Im § 3 Abs. 2 wird die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 22/2016" durch die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 107/2020" ersetzt.
- 19. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag "€ 5,70" durch den Betrag "€ 5,78" ersetzt.
- 20. Im § 3 Abs. 3 wird die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 22/2016" durch die Fassungsbezeichnung "LGBl. Nr. 107/2020" ersetzt.
- 21. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag "€ 4,70" durch den Betrag "€ 4,77" ersetzt.
- 22. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag "€ 6,69" durch den Betrag "€ 6,79" ersetzt.
- 23. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag "€ 5,95" durch den Betrag "€ 6,04" ersetzt.
- 24. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag "€ 13,17" durch den Betrag "€ 13,36" ersetzt.
- 25. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag "€ 3,63" durch den Betrag "€ 3,68" ersetzt.

26. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 88/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft."

Für die Landeshauptfrau

Danninger

Landesrat